

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die  
Städte Bochum, Dortmund und Hagen**

**Vorhaben der: Q-Energy SchaSa GmbH  
Münzstraße 19  
10178 Berlin**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 16b Abs. 6 S. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird auf Antrag des genannten Vorhabenträgers die Genehmigung vom 19.12.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 21.04.2022 letztmalig ergänzt durch E-Mail vom 27.10.2022, wird der

**Q-Energy Schasa GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer  
Robert Andreas Rügemer und Uwe Sager**

gemäß §§ 16, 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die bestehenden

**zwei Windkraftanlagen des Typs Enron Wind EW 1.5sl mit einer Nennleistung von je-  
weils 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 100 m und einer Anlagengesamthöhe von 138,5 m  
(Altanlagen) am Standort Gemarkung Salingen, Flur 2, Flurstück 119 sowie Gemarkung  
Persebeck, Flur 1, Flurstück 308 zurückzubauen**

und

**eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit den in Abschnitt II aufgeführten Anlagen- und Betriebsdaten (Neuanlage) am dort genannten Standort zu errichten und zu betreiben.**

**(Repowering)**

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II festgelegten Inhaltsbestimmungen, der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der Kranstell-, Kranausleger-, Vormontage-, Lager- und sonstigen Arbeitsflächen
- zu Rodungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen
- im Rahmen der Baumaßnahmen zu hierfür erforderlichen Abgrabungen, Bodenaushüben und Aufschüttungen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse zur Anbindung der Anlage an das öffentliche Netz sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen wie etwa Rodungen gehören nicht zu dem Anlagenumfang. Somit sind sie nicht Gegenstand dieser Entscheidung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. [...]“

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für alle am Verfahren Beteiligten. Bisher nicht am Verfahren beteiligte Personen können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, Schwerter Straße 168, 58099 Hagen, erheben.

Der Bescheid liegt im Zeitraum vom 06.02.2023 bis 20.02.2023 aus bei der

Stadt Hagen  
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen  
Schwerter Straße 168  
58099 Hagen

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 02331/ 207-4778; E-Mail: Rebecca.Winkelmann@stadt-hagen.de) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Unterbleibt eine Auslegung, etwa auf Grund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

**Hinweis:**

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 16b Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist für die am Verfahren Beteiligten sowie die Widerspruchsfrist für die nicht am Verfahren Beteiligten beginnen am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 21.02.2023.

Hagen, den 01.02.2023